



TAX COMPLIANCE

Ein steuerliches Managementsystem für das Privatvermögen

Lesedauer: 8 Minuten

Analysen zu steuerlichen Risiken und Gestaltungschancen im betrieblichen Bereich gehören zum Standard. Für das Privatvermögen werden diese meist sträflich vernachlässigt. Dabei geht es nicht nur darum Steuerverantwortliche im Nachgang in die Lage zu versetzen, steuerlichen Erklärungspflichten nachzukommen, sondern bereits im Vorfeld steuerliche Risiken vorzubeugen.

Der technologische Fortschritt und die globale Vernetzung lassen neue Geschäftschancen entstehen und das Familienleben internationaler werden. Gleichzeitig wird auch das Steuerrecht stetig komplexer. Die Konsequenz: es wird zunehmend schwieriger, die relevanten Verhältnisse zu erfassen und die aktuelle Rechtslage auf den jeweiligen Sachverhalt punktgenau anzuwenden. Die potentiellen Fehlerquellen in Steuererklärungen nehmen – auch bei größter Sorgfalt – zu und mit ihnen die Gefahr von potenziellen Steuerverkürzungen. Gleichzeitig nimmt das Verständnis für etwaige Fehler in Steuererklärungen sowohl aufseiten der Finanzverwaltung als auch gesamtgesellschaftlich ab.

»Bei komplexen Vermögen nehmen die potentiellen Fehlerquellen in Steuererklärungen auch bei größter Sorgfalt zu.«

Tax Compliance-Management-Systeme außerhalb von Unternehmen

Sollte die Finanzverwaltung beispielsweise die Realisation von bislang nicht identifizierten steuerlichen Tatbeständen bemerken, drohen zumeist umfassende Steuernachzahlungen sowie eine grundsätzlich sechs prozentige Verzinsung der Steuernachzahlungen pro Jahr. Neben diesen wirtschaftlichen Folgen sind auch weitere unangenehme Konsequenzen von Reputationsschäden, über den Entzug eines Jagdscheins, bis hin zu harten strafrechtlichen Konsequenzen denkbar.

Dabei sollten allein wirtschaftliche Steuerfolgen ausreichend sein, um der Steuersituation mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Aber auch in Bezug auf die strafrechtliche Komponente von etwaigen Steuererklärungsfehlern hat die Auseinandersetzung mit vorhandenen Risiken größte Relevanz. So weist das Bundesfinanzministerium darauf hin, dass für eine Steuerhinterziehung bereits ein bedingter Vorsatz ausreichend sein kann.¹ Dieser könne gegeben sein, wenn der Steuerpflichtige eine Verwirklichung des Steuertatbestands für möglich hält und sich hinsichtlich einer als möglich erscheinenden Steuerverkürzung gleichgültig verhalte. Habe der Steuerpflichtige aber ein innerbetriebliches Kontrollsystem eingerichtet, das der Erfüllung steuerlicher Pflichten dient, könne dies gegebenenfalls ein Indiz darstellen, das gegen einen Vorsatz oder Leichtfertigkeit spreche. Entsprechend muss ein

In *aspekte* bereiten die Wealth-Management-Kompetenzzentren gemeinsam mit Netzwerkpartnern Themen auf, die für Sie relevant sind.
www.berenberg.de/unternehmer

Diese Ausgabe entstand in freundlicher Kooperation mit Dr. Jan F. Bron, Flick Gocke Schaumburg.
jan.bron@fgs.de

¹ Vgl. BMF-Schreiben vom 23.5.2016; BStBI 2016 I S. 490; AEAO zu § 153 AO.



vergleichbares Kontrollsystem im außerbetrieblichen Bereich erst recht solch eine entlastende Wirkung haben.

7 Elemente eines Tax Compliance-Management-Systems

Ein Tax Compliance-Management-System (Tax CMS) sollte gewährleisten, dass steuerliche Pflichten vollständig und zeitgerecht erfüllt werden. Es soll Risiken und wesentliche Regelverstöße erkennen. Gleiches gilt für steuerliche Gestaltungspotenziale – auch diese gilt es zu identifizieren. Die von dem System betroffenen Personen müssen von diesem nach Maßgabe ihrer Verantwortung Kenntnis haben und die entsprechenden Grundsätze sowie Maßnahmen in laufenden Prozessen beachten. Die genaue Ausgestaltung des Tax CMS hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und steht im Ermessen der Steuerpflichtigen. Grundsätzlich weist ein angemessenes Tax CMS dabei die folgenden Grundelemente auf:

1 Tax Compliance-Kultur

Über ein bloß formales Bekenntnis des Vermögensinhabers hinaus, muss ein tatsächliches Interesse an dem Tax CMS bestehen und dieses gelebt werden. Es geht also um die grundsätzliche Einstellung gegenüber der Beachtung von steuerlichen Regeln.

2 Tax Compliance-Ziele

Aufgrund von allgemeinen Zielen in Vermögensbelangen sowie einer Analyse und Gewichtung der zu beachtenden Regeln, müssen die Ziele eines Tax CMS festgelegt sein. Neben der bereits gesetzlich gebotenen Pflichtenerfüllung, dürfte die Vermeidung von übermäßigen Steuerbelastungen und Nutzung steuerlicher Gestaltungen zu den üblichen Zielen gehören.

3 Tax Compliance-Organisation

Rollen und Verantwortlichkeiten sowie die Ablauforganisation für die Einhaltung steuerlicher Pflichten müssen feststehen. Gleiches gilt für notwendige Ressourcen, wie IT, Mitarbeiter und externe Experten. Bei der Verteilung oder Delegation von Aufgaben ist auf klare, eindeutige, lückenlose und überschneidungsfreie Zuordnungsentscheidungen bis zum Steuerpflichtigen selbst zu achten.

4 Tax Compliance-Risiken

Unter Berücksichtigung der Tax Compliance-Ziele muss eine Auseinandersetzung mit den Tax Compliance-Risiken – das heißt den Risiken bezüglich Verstößen gegen einzuhaltende Regeln – stattfinden.

5 Tax Compliance-Programm

Ausgehend von der Risikobeurteilung sind Maßnahmen zu ergreifen, die Risiken entgegenwirken und damit auf die Vermeidung von Compliance-Verstößen ausgerichtet sind. Dabei werden Maßnahmen definiert, die sowohl präventiven (beispielsweise Erstellung von Richtlinien, Checklisten) als auch detektiven Charakter (prozessintegrierte Kontrollen) aufweisen können.



6 Tax Compliance-Kommunikation

Die von dem Tax CMS betroffenen Personen müssen über das Tax Compliance-Programm sowie die festgelegten Rollen und Verantwortlichkeiten informiert sein, damit sie ihre Aufgaben ausreichend verstehen und sachgerecht erfüllen können. Auch ist festzulegen, wie und an wen Risiken sowie Hinweise auf mögliche Regelverstöße zu kommunizieren sind.

7 Tax Compliance-Überwachung und Verbesserung

Das Tax CMS ist in geeigneter Weise zu überwachen. Hierfür ist eine gewisse Dokumentation erforderlich. Werden Mängel im System oder Regelverstöße festgestellt, sind Maßnahmen zu ergreifen, um diese zu beseitigen und künftige Regelverstöße zu vermeiden. Gerade im Anschluss an Prüfungsfeststellungen einer steuerlichen Außenprüfung kann die Nachjustierung des Tax CMS geboten sein.

Tax CMS gewährleisten, dass steuerliche Pflichten vollständig und zeitgerecht erfüllt werden.

Fazit

Entsprechend den betrieblichen Anforderungen an ein innerbetriebliches Kontrollsystem oder Tax-Compliance-Management-System kann auch im Privatbereich ein steuerzentriertes Vermögensmanagement-System installiert werden. Gerade bei komplexen Vermögen kann dies sinnvoll sein.

Die zahlreichen Grundelemente, die ein Tax CMS enthalten sollte, lassen den Aufwand dabei wahrscheinlich höher erscheinen, als er tatsächlich ist. In aller Regel sind diese Grundelemente zumindest ansatzweise bereits existent, sodass entsprechend hierauf aufgebaut werden kann.

Mit einem übersichtlichen Check der aktuellen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der bestehenden Prozesse lassen sich daher regelmäßig bereits beachtliche Erfolge erzielen.

Bei der Implementierung eines Tax CMS kann Sie ihr Steuerberater oder andere Beratungsgesellschaften mit entsprechender Expertise unterstützen.

Literatur

Bron, J.F. (2017). Steuerzentriertes Vermögensmanagement am Beispiel von Immobilienvermögen, Erkennen von Risiken, wesentlichen Regelverstößen und Gestaltungspotenzialen. In: NWB-EV 4/2017, S. 129.

IDW (Hrsg.) (2017). DW Praxishinweis 1/2016: Ausgestaltung und Prüfung eines Tax Compliance Management Systems gemäß IDW PS 980 (IDW Praxishinweis 1/2016). In: IDW Verlautbarung 7/2017.

Söffing, A. und Bron, J.F. (2016). Steuerzentriertes Vermögensmanagement im Familienkreis. In: Schriftenreihe des Kirsten Baus Instituts für Familienstrategie Heft 27.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Werbemitteilung der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG. Die gemachten Angaben wurden nicht durch eine außenstehende Partei geprüft. Alle Aussagen basieren auf allgemein zugänglichen Quellen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Angaben übernehmen wir keine Gewähr. Wir weisen ausdrücklich auf den angegebenen Bearbeitungsstand hin. Angaben können sich durch Zeitablauf und/oder infolge gesetzlicher, politischer, wirtschaftlicher oder anderer Änderungen als nicht mehr zutreffend erweisen.

Zur Erklärung verwendeter Fachbegriffe steht Ihnen auf www.berenberg.de/glossar ein Online-Glossar zur Verfügung. Die gewerbliche Nutzung in Form eines Nachdrucks, der – auch teilweisen – Vervielfältigung sowie der Weitergabe des Beitrages ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet.



BERENBERG
PRIVATBANKIERS SEIT 1590

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG
Neuer Jungfernstieg 20
20354 Hamburg
Telefon +49 40 350 60-0
Telefax +49 40 350 60-900
www.berenberg.de
info@berenberg.de